

Schutzkonzept Besucherregelung

Verlassen der Einrichtung:

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o.g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen treffen können. Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner und die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Besuche

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann täglich Besuche empfangen.

- Einrichtungen müssen die Besucherinnen und Besucher registrieren (Name/Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuches). Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt und vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.

Negativnachweis / Testungen

Besucherinnen und Besucher von Pflegeeinrichtungen müssen über einen Negativnachweis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und dies auf Verlangen in der Pflegeeinrichtung nachweisen. Ein PoC-Antigen-Test nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung oder ein PCR-Test darf höchstens 24 Std. vor dem Besuch vorgenommen worden sein (bei positiven Testergebnis s. Besuchsverbote).

Ausnahme:

Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:

1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.
2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.
3. Kinder unter sechs Jahren.

Handelt es sich bei den betreffenden Personen um Fremdpersonal der Pflegeeinrichtung, hat die Pflegeeinrichtung eine Testmöglichkeit vorzusehen.

Der bestmögliche Schutz wird durch Besuchstestungen vor Betreten der Pflegeeinrichtung erzielt. Deshalb wird aus fachlichen (infektiologischen) Gesichtspunkten ein Testangebot für Besucherinnen und Besucher unmittelbar vor dem Besuch durch die Pflegeeinrichtung dringend empfohlen. Es ist den Einrichtungen freigestellt, auch Geimpften und Genesenen weiterhin ein freiwilliges Testangebot zu unterbreiten.

Die Besucherinnen und Besucher haben immer dann einen Anspruch auf Testung durch die Pflegeeinrichtung selbst, wenn diese Testung in dem einrichtungsbezogenen Testkonzept auch vorgesehen ist. Es ist nicht zulässig, die Besuchertestungen einzustellen, wenn diese im Testkonzept vorgesehen sind.

Personen, z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, die regelmäßig in verschiedenen Pflegeeinrichtungen tätig sind, sollen von einer Pflegeeinrichtung, in der sie getestet worden sind, eine Bescheinigung über diese Testung erhalten, die von den nachfolgenden Pflegeeinrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, zu akzeptieren ist, wenn der Test nicht älter als 24 Std. ist.

Masken

- Unter 6 Jahren: Keine Maskenpflicht.
- Ab 6 Jahren: Es ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen.

Ausnahmen:

1. Keine Maskenpflicht bei Besuchen im Zimmer von Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern die darin Wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten.
2. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können.
3. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

Organisation der Besuche

Besuchszeiten:

Montag - Sonntag zwischen 10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 (Ende)

Bitte besuchen Sie nur ihren Angehörigen nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit der Diensthabenden Pflegefachkraft.

Wir haben uns aufgrund der strikten Vorgaben daher dazu entschlossen, zunächst maximal 7 Personen gleichzeitig den Besuch in der Einrichtung zu ermöglichen. Hiervon kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall abgewichen werden, sofern die Regeln alle eingehalten werden können.

Mit dem Betreten der Einrichtung versichern Sie, dass sie

- Keine Anzeichen einer Erkältung haben (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen usw.)
- Nicht selbst (wissentlich) Kontakt zu Personen mit Symptomen hatten
- über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.
- Bitte tragen Sie sich in die dafür bereitliegende Besucherliste ein.

- Hierbei bitten wir Sie folgendes zu beachten und zu bestätigen:
 - Sie sind Fieberfrei und Gesund. Leiden an keinen Symptomen, wie Husten, Schnupfen oder einem „Grippe“ ähnlichen Symptom. Hatten Sie evtl. Kontakt zu einer Person mit Erkältungssymptomen (Corona-Verdachtsfall), dürfen Sie die Einrichtung nicht betreten.

- Nach Möglichkeit sind als Orte der Kommunikation Fenster bzw. Balkone zu nutzen, sofern der Besucher sich diesen im erforderlichen Maß von außen nähern kann und sie von den Bewohnern gefahrlos genutzt werden können. Der Mindestabstand von 2,0 m ist jederzeit einzuhalten. Hierdurch wird ein Betreten der Pflegeeinrichtung mit der Gefahr des Eintragens von Viren vermieden.

- Beim Betreten der Einrichtung müssen die Hände desinfiziert werden

- Es sollte immer ein Abstand von mind. 1,5 – 2 Meter zum Bewohner eingehalten werden (daher leider bitte auch auf Umarmung oder ähnliches verzichten). Der Abstand gilt selbstverständlich auch zu den Pflegekräften. Beim aneinander Vorbeigehen sollte auch der größtmögliche Abstand gewahrt werden.

- Niesen (und Husten) trotz Mundschutz nur in die Ellenbeuge und mit Abstand zu anderen Personen, danach bitte Hände waschen oder desinfizieren (im Zweifel kontaktieren Sie unser Personal)

- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.

- In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Raumes bei verschiedenen Besuchen am Tag schwermöglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Bewohnerzimmerer wahrgenommen werden.

- Elektronische Kommunikationswege, z.B. Mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) sollten zusätzlich genutzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuches ermöglicht werden.

- Für mobile Angehörige findet der Besuch in einem unseren besonders dafür ausgestatteten Raum (Saal) statt. Die diensthabenden Mitarbeiter werden Sie zu diesem Raum begleiten.

- Besuche in vollbelegten Doppelzimmern sind nur einzeln und unter den o.g. Voraussetzungen möglich. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen immobil oder bettlägerig sind. Besuche in voll belegten Doppelzimmern sollten pro Bewohnerin bzw. Bewohner insbesondere bei Nichtgeimpften und Nichtgenesenen möglichst zeitversetzt erfolgen.
- Besuch von an Covid 19 erkrankten Bewohner ist nur in besonderen Fällen und nach Abstimmung ggf. mit dem Gesundheitsamt möglich.

Besuchsverbote

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:

- a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
- b) Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- c) Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
- d) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Wir tun unter diesen erschwerten Bedingungen unser Möglichstes, um allen einen Besuch zu ermöglichen. Es kann aber durchaus vorkommen, dass relativ viele Besucher zu der gleichen Uhrzeit anwesend sind und es zu Platzproblemen kommen kann. Wir bitten Sie daher um Kooperation und Nachsicht, wenn nicht immer alles reibungslos abläuft oder es vielleicht zu Verzögerungen, Anpassungen usw. kommt. Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen und täglich neue Situationen, an die auch wir uns erst anpassen müssen.

Auch wenn diese Einhaltung einiger Maßnahmen schwerfällt, so hoffen wir doch auf Ihr Verständnis und möchten Sie dringend bitten, sich aus Rücksicht auf unsere Bewohnerinnen und Bewohner an die Regelungen zu halten.

Bei jedem Besuch bringen sie bitte die mitgeschickte Bestätigung ausgefüllt mit.
Für ihr Verständnis und Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.